
S 76 BA 160/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Prüfbescheid – Schätzung
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 5 § 28 p

1. Instanz

Aktenzeichen	S 76 BA 160/20 ER
Datum	25.09.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 BA 65/20 B ER
Datum	19.11.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 25. September 2020 wird zur^{1/4}ckgewiesen. Die Antragstellerin tr^ægt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 898.096,50 EUR festgesetzt.

Gr^ænde:

Die Beschwerde gegen den genannten Beschluss des Sozialgerichts Berlin (SG) hat keinen Erfolg. Mit Recht hat das Sozialgericht den Antrag abgelehnt, im Wege vorl^æufigen Rechtsschutzes die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Pr^æfbescheid der Antragsgegnerin vom 30. Juni 2020 anzuordnen.

Nach [Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den F^ællen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Widerspruch gegen den genannten Bescheid der Antragsgegnerin hat nach [Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) keine aufschiebende Wirkung, weil Beitr^æge und Nebenforderungen festgesetzt werden. Anzuordnen ist die

aufschiebende Wirkung einer Klage in den Fällen des [Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) jedenfalls dann, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides bestehen (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. z. B. Beschluss vom 20. August 2018 â [L 1 KR 215/18 B ER](#) -, juris-Rdnr. 32, vom 23. Oktober 2017 â [L 1 KR 421/17 B ER](#) -, juris-Rdnr. 3 mit Bezugnahme auf Beschluss des LSG Schleswig-Holstein v. 25. Juni 2012 â [L 5 KR 81/12 B ER](#) â juris Rdnr.14). Dies ergibt sich aus einem Vergleich mit der Vorschrift des [Â§ 86a Abs. 3 Satz 2 SGG](#). Im Ãbrigen gibt der Gesetzgeber in [Â§ 86b Abs. 1 SGG](#) nicht ausdrÃ¼cklich vor, nach welchen MaÃstÃben Ã¼ber die Aussetzung einer sofortigen Vollziehung zu entscheiden ist. Hat der Gesetzgeber aber â wie es [Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) voraussetzt â an anderer Stelle bereits grundsÃ¤tzlich die sofortige Vollziehbarkeit einer Verwaltungsentscheidung angeordnet, nimmt er damit in Kauf, dass eine angefochtene Entscheidung wirksam bleibt, obwohl Ã¼ber ihre RechtmÃ¤Ãigkeit noch nicht abschlieÃend entschieden worden ist. Von diesem Grundsatz ermÃ¶glicht [Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) eine Ausnahme. Zumindest in den FÃ¤llen einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit ist die Vollziehbarkeit auszusetzen, weil dann kein Ã¶ffentliches Interesse an einer Vollziehung erkennbar ist. Unterbleiben muss die Aussetzung dagegen, wenn der eingelegte Rechtsbehelf offensichtlich aussichtslos ist. Hier gibt es keine Veranlassung, von dem vom Gesetzgeber fÃ¼r richtig gehaltenen Grundsatz abzuweichen. In den Ã¼brigen FÃ¤llen, in denen die RechtmÃ¤Ãigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht klar erkennbar ist, kommt es auf eine InteressenabwÃgung an ([BT-Drs 11/3480, S. 54](#)). Je geringer die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs sind, desto mehr muss fÃ¼r den Betroffenen auf dem Spiel stehen, damit trotz bloÃer Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit einer angefochtenen MaÃnahme entgegen der grundsÃ¤tzlichen Entscheidung des Gesetzgebers die aufschiebende Wirkung angeordnet werden kann (vgl. zum ganzen Keller in Meyer-Ladewig, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b Rdnr. 12e ff mit weit. Nachw.).

Bei Beachtung dieser MaÃstÃbe kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung hier keinen Erfolg haben. Hier hat das SG im angefochtenen Beschluss bereits zutreffend dargelegt, dass nach derzeitigem Stand der Widerspruch der Antragstellerin allenfalls geringe Erfolgschancen hat.

Das Beschwerdevorbringen gibt zu einer anderen rechtlichen Beurteilung keinen Anlass. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist der angefochtene PrÃ¼fbescheid personenbezogen. Wie sich die Beitrags- und Nebenforderungen im Bescheid vom 30. Juni 2020 zusammensetzen, ergibt sich aus den diversen Anlagen "Ermittlung der Bemessungsgrundlagen" bzw. "Berechnung der BeitrÃ¤ge nach [Â§ 28p Abs. 1](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) i. V. m. [Â§ 2 Abs. 2 SchwarzArbG](#)". Diese schlieÃen fÃ¼r einzelne BeschÃ¤ftigte die Berechnung der nachgeforderten BeitrÃ¤ge auf und enthalten auch Aufsummierungen fÃ¼r die einzelnen Einzugsstellen sowie Berechnungen der SÃ¼mmezuschlÃ¤ge. Diese Anlagen, auf die die Antragsgegnerin bereits im erstinstanzlichen Verfahren hingewiesen hat, sind allesamt Bestandteil des Verwaltungsaktes. Der hier indirekt streitgegenstÃ¤ndliche PrÃ¼fbescheid ist also kein bloÃer Beitragssummenbescheid im Sinne des [Â§ 28f Abs. 2 S. 1 SGB IV](#) (vgl. BSG, Urteil vom 16. Dezember 2015 â [B 12 R 11/14 R](#) -, [BSGE 120, 209-230](#), Rdnr. 18).

Die Antragsgegnerin durfte seinem Bescheid die Ermittlungsergebnisse des Hauptzollamtes zu Grunde legen. Weitere eigene Ermittlungen sind nicht zwingend geboten. Nach [Â§ 28f Abs. 1 SGB IV](#) hat der Arbeitgeber f  r jeden Besch  ftigten, getrennt nach Kalenderjahren, Entgeltunterlagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes in deutscher Sprache zu f  hren und bis zum Ablauf des auf die letzte Pr  fung folgenden Kalenderjahres geordnet aufzubewahren. Hat ein Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgem   erf  llt und k  nnen dadurch die Versicherungs- oder Beitragspflicht oder die Beitragsh  he nicht festgestellt werden, kann der pr  fende Tr  ger der Rentenversicherung nach [Â§ 28f Abs. 2 S. 1 SGB IV](#) den Beitrag in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und zur Arbeitsf  rderung von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen. Soweit der pr  fende Tr  ger der Rentenversicherung die H  he der Arbeitsentgelte nicht oder nicht ohne unverh  ltnism   ig gro  en Verwaltungsaufwand ermitteln kann, hat er diese zu sch  tzen, [Â§ 28f Abs. 2 S. 3 SGB IV](#). Eine solche Sch  tzung ist hier angezeigt gewesen. Wie bereits das SG im angefochtenen Beschluss dargestellt hat, hat die Antragstellerin bis heute nicht die nach [Â§ 28f Abs. 1a SGB IV](#), Â§ 2ff Beitrags  berwachungsverordnung zu f  hrenden Lohnunterlagen vorgelegt. Es ist nach Aktenlage davon auszugehen, dass es eine solche Lohnbuchhaltung auch nicht gibt. Aus den vom Hauptzollamt vorgefundenen Dateien -im Einzelnen vom SG aufgezhlt- konnte die Antragsgegnerin darauf schließen, dass die im Bescheid in den Anlagen aufgef  hrten Besch  ftigten ganz oder teilweise Lohnzahlungen schwarz erhalten haben. Das SG hat auch bereits dargestellt, dass die Antragsgegnerin von Schwarzlohnzahlungen jeweils in H  he der aufgefundenen elektronischen Lohnliste ausgehen konnte und dabei [Â§ 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV](#) Anwendung findet, also eine von Gesetzes wegen fingierte Nettolohnvereinbarung.

Nach [Â§ 28f Abs. 2 Satz 5 SGB IV](#) hat der pr  fende Versicherungstr  ger einen aufgrund der S  tze 1, 3 und 4 des [Â§ 28f Abs. 2 SGB IV](#) ergangenen Bescheid insoweit zu widerrufen, als nachtr  glich Versicherungs- oder Beitragspflicht bzw. Versicherungsfreiheit festgestellt und die H  he des Arbeitsentgelts nachgewiesen werden. Erfolgt dies nicht, h  ngt die Rechtm   igkeit der -hier zu   berpr  fenden- Sch  tzung (nur) davon ab, ob die Beitragsh  he nicht ohne unverh  ltnism   ig gro  en Verwaltungsaufwand festgestellt bzw. Arbeitsentgelt einem bestimmten Arbeitnehmer zugeordnet werden kann (vgl. [Â§ 28f Abs. 2 S. 2 SGB IV](#)). Diese Verh  ltnism   igkeit der Sch  tzung kann zwar auch im gerichtlichen Verfahren   berpr  ft werden. F  r eine Beanstandung durch ein Gericht ist es jedoch erforderlich, dass die Sch  tzung im Zeitpunkt des Abschlusses des Widerspruchsverfahrens als unverh  ltnism   ig erscheinen muss (st  ndige Rechtsprechung des Senats, z. B. Urt. vom 14. November 2014 -[L 1 KR 380/12](#)- juris-Rdnr. 48 und vom 26. April 2013 -[L 1 KR 98/11](#)-mit Bezugnahme auf BSG, Urteil vom 7. Februar 2002 -[B 12 KR 12/01 R](#)- zu einem Beitragssummenbescheid, juris-Rdnr. 28). Der Arbeitgeber, der     wie hier nach Aktenlage die Antragstellerin     seiner Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgem   nach [Â§ 28f SGB IV](#) nachgekommen ist, tr  gt die objektive Darlegungs- bzw. Beweislast, dass statt einer Sch  tzung der eigentlich richtige Betrag ohne unverh  ltnism   igen Aufwand h  tte festgestellt werden k  nnen (Werhahn, a. a. O. [Â§ 28f SGB IV](#) Rdnr. 9 mit Nachweisen der BSG-Rechtsprechung).

Das SG hat abschließend auch bereits ausgeführt, weshalb es hier nicht geboten ist, das noch laufende Strafverfahren abzuwarten.

Auf dessen Ausführungen wird nach [Â§ 142 Abs. 2 S. 3 SGG](#) ergänzend verwiesen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach [Â§ 197a SGG](#) i. V. m. [Â§ 154 Abs. 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Festsetzung des Streitwertes nach [Â§ 197a Abs. 1 SGG](#) i. V. m. [Â§ 53 Abs. 3 Nr. 4](#), [52 Abs. 1](#) und 3 Gerichtskostengesetz trägt dem Umstand Rechnung, dass vorliegend nicht die Hauptsache, sondern eine Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren streitbefangen ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist in Fällen des vorläufigen Rechtsschutzes nach [Â§ 86b Abs. 1 SGG](#), bei welchen die Erfolgchancen im Hauptsacheverfahren zu prüfen sind, grundsätzlich die Hälfte des Hauptsachenstreitwerts anzusetzen, hier also die Hälfte von 1.796.193,05 EUR.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 15.01.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024